

APRIL 2026

MONATLICHER NEWSLETTER



HERZLICH WILLKOMMEN ZU UNSEREM AKTUELLEN KANZLEI-NEWSLETTER!

Wir freuen uns, Sie wieder über aktuelle Entwicklungen und praxisrelevante Themen rund um die Nova Rückvergütung informieren zu dürfen.

Unser Ziel ist es, Sie nicht nur zuverlässig bei der Beantragung und Abwicklung Ihrer Rückvergütung zu unterstützen, sondern Sie auch frühzeitig über wichtige Änderungen und Fristen zu informieren, die für Ihr Unternehmen relevant sind. Gerade in einem sich wandelnden Umfeld ist es entscheidend, gut informiert zu sein und rechtzeitig zu handeln.

In dieser Ausgabe haben wir für Sie die wichtigsten Punkte zur Nova Rückvergütung zusammengefasst. Sie erfahren, welche Voraussetzungen besonders relevant sind, wie Sie häufige Fehler vermeiden und Ihre Rückvergütung effizient sichern können.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen rund um die Nova Rückvergütung jederzeit gerne zur Verfügung.

Team Chalupa

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NOVA RÜCKVERGÜTUNG:

- Unternehmenszugehörigkeit / Anspruchsberechtigung
- Fristgerechte Antragstellung
- Vollständige Unterlagen
- Erfüllung der rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen
- Keine vorherigen Ausschlüsse oder Sperren

TYPISCHE HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRAXIS:

- Unklare Voraussetzungen für eine Rückvergütung
- Fehlerhafte oder unvollständige Berechnungen
- Fehlende bzw. nicht ausreichend dokumentierte Nachweise
- Versäumte Fristen bei der Antragstellung



NOVA RÜCKVERGÜTUNG: SCHNELL, SICHER, ZUVERLÄSSIG

Bei Import- und Exportgeschäften im KFZ-Handel spielt die Normverbrauchsabgabe (NoVA) eine zentrale Rolle. Was oft übersehen wird: Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits entrichtete NoVA zurückgefordert werden.

Insbesondere bei Exporten oder der Verbringung von Fahrzeugen ins Ausland bestehen Rückvergütungsmöglichkeiten. Allerdings haben gesetzliche Änderungen – insbesondere ab 2026 – dazu geführt, dass diese Fälle deutlich eingeschränkt wurden. In vielen Konstellationen fällt im Handel mittlerweile gar keine NoVA mehr an, wodurch auch kein Rückerstattungsanspruch besteht.

Entscheidend ist daher die richtige Beurteilung im Einzelfall.

Fehler bei der Berechnung oder bei der Antragstellung können schnell zu finanziellen Nachteilen führen oder dazu, dass Ansprüche ungenutzt bleiben.

Wir unterstützen Sie bei der:

- Prüfung Ihrer konkreten Fälle
- korrekten Berechnung der NoVA
- vollständigen und fristgerechten Antragstellung

Kurz zusammengefasst

- Rückvergütungen weiterhin möglich, aber eingeschränkt
- Häufig keine NoVA im Handel → kein Anspruch
- Strengere Voraussetzungen und Prüfungen
- Höhere Bedeutung der Einzelfallprüfung

Checkliste

- Für eine erfolgreiche NoVA-Rückvergütung sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:
- Kaufvertrag bzw. Rechnung
- Nachweis der NoVA-Zahlung
- Exportnachweis bzw. Verbringungsnachweis
- Zulassungsschein

Wir stehen Ihnen für ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung und unterstützen Sie bei der optimalen steuerlichen Umsetzung.

Porzellangasse 3/5
1090 Wien

+43 1 997 80 68

sekretariat@chalupa-
steuerberatung.eu